

614.11

² Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.*

§ 203 4. Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 10 Jahren, seitdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber jeder dieser Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als 5 Jahre hinausgeschoben werden.*

§ 204 III. Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ sind anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

² Artikel 49 des Strafgesetzbuches ist nur auf die Freiheitsstrafe anwendbar.*

3. Die Nebensteuern des Staates

3.1. Die Handänderungssteuer

§ 205 I. Gegenstand

¹ Der Handänderungssteuer unterliegen Handänderungen an Grundstücken.

² Als Grundstücke gelten

- a) die Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB²⁾;
- b) Rechtsameanteile im Sinne von § 45 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954³⁾;
- c) Bauten auf fremdem Boden, ausgenommen Fahrnisbauten.

³ Den Grundstücken sind Grundstücksanteile gleichgestellt.

§ 206 II. Handänderungen 1. Steuerbare Handänderungen

¹ Die Steuerpflicht wird durch jedes Rechtsgeschäft begründet, mit dem die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über ein Grundstück übergeht, insbesondere

- a) durch Kauf, Tausch oder Schenkung eines Grundstückes;
- b) durch Übertragung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes an einem Grundstück sowie durch Verzicht auf die Ausübung eines solchen Rechtes zu Gunsten eines Dritten;
- c) durch Eintritt eines Dritten in einen Kaufvertrag über ein Grundstück;

¹⁾ SR [311.0](#).

²⁾ SR [210](#).

³⁾ BGS [211.1](#).

d) durch Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften.

² Die Steuerpflicht wird ferner begründet durch die Änderung im Personenbestand von Gesamthandverhältnissen, durch die Veränderung der Anteilsrechte sowie die Aufhebung des Gesamteigentums an einem Grundstück.

§ 207 2. Steuerfreie Handänderungen

¹ Steuerfrei sind

- a) die Handänderung zufolge Erbganges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis);
- b)* die Handänderung zufolge Begründung, Änderung oder Aufhebung des ehelichen Güterstandes oder der vermögensrechtlichen Regelung von Personen in eingetragener Partnerschaft;
- c) die Umwandlung von Gesamteigentum an einem Grundstück in Miteigentum und umgekehrt sowie körperliche Teilung von Gesamt- oder Miteigentum im Verhältnis der am einzelnen Grundstück bestehenden Eigentumsquoten;
- d)* Handänderungen zufolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen und von juristischen Personen, welche die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Buchstabe g oder § 94 Absatz 1 und 3 erfüllen; bei Verletzung der Sperrfristen gemäss § 25 Absatz 2 oder § 94 Absatz 2 und 4 wird die Steuer nacherhoben;
- e)* der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken unter amtlicher Mitwirkung.
- f)* die Handänderung zufolge amtlicher Baulandumlegung und Grenzberichtigung gemäss Planungs- und Baugesetz sowie diesen gleichgestellte private Unternehmen.
- g)* der Erwerb von Grundstücken als dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohneigentum

² ...*

§ 208 III. Steuersubjekt 1. Grundsatz

¹ Steuerpflichtig ist der Erwerber.

² Bei Erwerb zu Gesamteigentum ist jeder Beteiligte entsprechend seinem Anteil steuerpflichtig. Im Zweifel gelten alle Erwerber als zu gleichen Teilen berechtigt; sie haften solidarisch.

§ 209 2. Ausnahmen

¹ Von der Steuerpflicht befreit sind die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, f, i, i^{bis} und k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen.*

² Von der Handänderungssteuer ist ferner der Gläubiger oder Bürge befreit, der ein ihm durch Grund- oder Faustpfand haftendes Grundstück im Zwangsvollstreckungsverfahren oder zur Abwendung drohender Zwangsvollstreckung erwirbt, wenn der Erwerbspreis den Deckungsbetrag nicht übersteigt; der Deckungsbetrag besteht aus der Forderung des Erwerbers, den im Range vorgehenden Grundpfandschulden sowie den Verwaltungs- und Verwertungskosten.

614.11

§ 210 *IV. Bemessung* *1. Im allgemeinen*

¹ Die Steuer wird vom Verkehrswert des Grundstückes zur Zeit der Handänderung erhoben.

§ 211* *2. Landwirtschaftliche Grundstücke*

¹ Beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken, auf die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991¹⁾ anwendbar ist, ist der Übernahmepreis, mindestens aber der Ertragswert, massgebend.

§ 212* *V. Steuerberechnung*

¹ Der Steuersatz beträgt 2,2 %, bei Erwerb unter Ehegatten, unter Personen in eingetragener Partnerschaft und durch Nachkommen die Hälfte.

§ 213 *VI. Behörden und Verfahren* *1. Veranlagung*

¹ Die Handänderungssteuer wird vom Kantonalen Steueramt veranlagt; die Veranlagung wird von der Amtschreiberei vorbereitet.

² Veräusserer und Erwerber haben die Handänderung innert 30 Tagen dem Kantonalen Steueramt anzuzeigen; bei Eigentumswechsel durch Grundbucheintrag entfällt diese Pflicht.

³ Veräusserer und Erwerber haben alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

§ 214 *2. Einsprache und Rekurs*

¹ Gegen die Veranlagung können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement beim Kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben.

² Ist der Verkehrswert streitig, so holt die Veranlagungsbehörde im Einspracheverfahren ein Gutachten ein; die Kosten werden nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt; § 38 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾ ist anwendbar.*

³ Gegen den Einspracheentscheid können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

§ 215 *3. Fälligkeit, Bezug und Steuersicherung*

¹ Die Steuer wird mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig.

² Mit der Handänderung wird die Steuer fällig, wenn der Erwerber die Anzeigepflicht nach § 213 verletzt hat.

³ Die Handänderungssteuer wird beim Steuerpflichtigen erhoben.

⁴ Vor Bezahlung der Steuer kann die Amtschreiberei den Eintrag in das Grundbuch verweigern. Dagegen kann innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.*

§ 216 *VII. Veranlagungsverjährung; weitere Bestimmungen*

¹ Das Recht, eine Veranlagung vorzunehmen, erlischt 10 Jahre nach der Handänderung.

¹⁾ SR [211.412.11](#).

²⁾ BGS [124.11](#).

² Soweit in den vorstehenden §§ 205-215 nichts anderes bestimmt ist, sind bezüglich Behörden und Verfahren sowie Steuerstrafen die §§ 118-204 anwendbar.

3.2. Erbschafts- und Schenkungssteuer

3.2.1. Nachlasssteuer

§ 217 I. Gegenstand

¹ Der Nachlasssteuer unterliegt der reine Rücklass.

² Die Nachlasssteuer wird ferner erhoben auf Kapitalleistungen aus Versicherungen, die zufolge Todes fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind.*

§ 218 II. Abgabepflicht

¹ Abgabepflichtig sind die Erben, im Fall von § 217 Absatz 2 die Empfänger.*

² Die Abgabepflicht besteht, wenn

- a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;
- b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen zum Rücklass gehören.

³ Im internationalen Verhältnis besteht die Abgabepflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen zum Rücklass gehört.

⁴ Der Abgabeanspruch entsteht im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird.

§ 219 III. Bemessung 1. Grundsatz

¹ Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Erbgang eröffnet wird.

§ 220 2. Aktiven

¹ Die Aktiven werden, unter Vorbehalt der Absätze 2 bis 4, zum Verkehrswert bewertet.*

² Nutzungsrechte und Rechte auf wiederkehrende Leistungen werden zum Barwert angerechnet.

³ Für landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe, auf die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991¹⁾ anwendbar ist, sowie für das Betriebsinventar ist der Anrechnungswert, mindestens aber der Ertrags- oder Nutzwert, massgebend.*

⁴ Fällige Kapitalleistungen aus Versicherungen werden mit der ausbezahlten Summe, nicht fällige mit dem Rückkaufswert bewertet.*

¹⁾ SR [211.412.11](#).

614.11

§ 221 3. Passiven

¹ Vom Wert der Aktiven des Rücklasses werden abgezogen

- a) die Schulden des Erblassers;
- b) die Todesfallkosten sowie die Kosten der Willensvollstreckung und der amtlichen Erbschaftsverwaltung;
- c) die Ansprüche der Hausgenossen nach Artikel 606 ZGB¹⁾;
- d) Vorausbezüge für noch nicht erzogene und gebrechliche Nachkommen nach Artikel 631 Absatz 2 ZGB;
- e) Entschädigungen an Kinder und Grosskinder nach Artikel 334 und 334^{bis} ZGB (Lidlöhne).

² Ist der Rücklass mit einer Nutzniessung oder mit der Pflicht zu einer wiederkehrenden Leistung belastet, so wird der Barwert der Belastung abgezogen.

³ Bei teilweiser Abgabepflicht werden die Passiven nach den Regeln zur Vermeidung der interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerung angerechnet.

§ 222 IV. Berechnung

¹ Die Nachlasstaxe beträgt

Nachlasstaxe	Nachlass
8 Promille	von den ersten 500'000 Franken
10 Promille	von den nächsten 500'000 Franken
13 Promille	von den nächsten 500'000 Franken
17 Promille	von den nächsten 500'000 Franken.

Ab 2'000'000 Franken beträgt die Nachlasstaxe 12 Promille.

3.2.2. Erbschaftssteuer

§ 223 I. Gegenstand

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, insbesondere zufolge Erbeinsetzung, Vermächtnis, Erbvertrag, Schenkung und Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall, Nacherbeinsetzung und richterlicher Verschollenerklärung.

² Steuerbar sind auch Ansprüche aus Versicherungen, die zufolge Todes übergehen, soweit sie nicht als Einkommen steuerbar sind.*

§ 224 II. Steuerpflicht 1. Grundsatz

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger des Erbanfalles oder der Zuwendung.

² Bei Nacherbeinsetzung sind Vor- und Nacherbe steuerpflichtig.

³ Die Steuerpflicht besteht, wenn

- a) der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;

¹⁾ SR [210](#).

b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

⁴ Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht.

§ 225 2. Ausnahmen

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a)* der Ehegatte und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;
- b)* die Nachkommen, die Adoptivkinder und ihre Nachkommen sowie die Eltern und Adoptiveltern;
- c) Stiftungen, deren Destinatäre ausschliesslich Nachkommen, Adoptivkinder und ihre Nachkommen sind;
- d)* die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

² Körperschaften im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d, die ihren Sitz im Ausland haben, sind von der Steuerpflicht befreit, soweit Gegenrecht gehalten wird.*

§ 226 III. Steueranspruch

¹ Der Steueranspruch entsteht

- a) bei Vermögensübergängen auf den Todesfall: im Zeitpunkt, in dem der Erbgang eröffnet wird;
- b) bei Vermögensübergängen aus Nacherbschaft: im Zeitpunkt, in dem die Vorerbschaft beendet ist;
- c) bei Vermögensübergängen unter aufschiebender Bedingung: im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung.

§ 227 IV. Bemessung 1. Grundsatz

¹ Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Steueranspruch entsteht. Die §§ 220 und 221 gelten sinngemäss.

§ 228 2. Nacherbfolge

¹ Die Zuwendung an den Vorerben wird, wenn der Nacherbe nicht bloss auf den Überrest eingesetzt ist, durch Kapitalisierung ihres Ertrages bemessen; Grundlage der Kapitalisierung ist die Lebenserwartung des Vorerben, wenn der Erblasser nicht einen andern Zeitpunkt als dessen Tod für die Auslieferung der Erbschaft bestimmt hat.

² Erwirbt der Vorerbe die Erbschaft endgültig, so wird die Steuer nach § 227 auf den Zeitpunkt des endgültigen Erwerbes neu berechnet; bereits bezahlte Erbschaftssteuern werden angerechnet.

§ 229 V. Berechnung 1. Abzüge

¹ Vom empfangenen Vermögenswert werden abgezogen

- a) der Wert belastender Auflagen;

614.11

- b) die Aufwendungen, die der Steuerpflichtige für die Zuwendung gemacht hat, soweit diese bei der Einkommenssteuer nicht berücksichtigt wurden;
- c) die Hälfte des Wertes von Kunstgegenständen, wenn der Steuerpflichtige die Werke im Kanton öffentlich zugänglich macht;
- d) nachgewiesene freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen, die der Steuerpflichtige aus dem empfangenen Vermögenswert an steuerfreie Gemeinwesen, Anstalten oder juristische Personen (§ 225 Abs. 1 Buchst. d) ausrichtet.

§ 230 2. Steuerklassen

¹ Die Steuerpflichtigen werden in folgende Klassen eingeteilt

- a)* Klasse 1: Stiefeltern und Stiefkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat, sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern;
- b) Klasse 2: Geschwister und Halbgeschwister;
- c) Klasse 3: Grosseltern und Schwiegereltern;
- d) Klasse 4: Onkel und Tanten, Neffen und Nichten;
- e) Klasse 5: alle weiteren Steuerpflichtigen.

§ 231 3. Sonderfälle

¹ Für die Bestimmung der Klasse werden Verschwägte gleich behandelt wie ihr Ehegatte oder wie ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin, sofern sich dadurch eine mildere Steuer ergibt.*

² Nacherben entrichten die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser.

³ Zuwendungen an juristische Personen im Sinne von § 225 Absatz 2 unterliegen, wenn kein Gegenrecht gehalten wird, der Steuer in Klasse 3.*

§ 232 4. Steuersatz

¹ Die Steuer beträgt (Klassen 1-5):*

Steuer nach Klassen	1	2	3	4	5
für die ersten 28'197 Franken	2%	4%	6%	9%	12%
für die nächsten 42'297 Franken	5%	10%	15%	22,5%	30%
für die nächsten 84'593 Franken	6%	12%	18%	27%	36%
ab 155'087 Franken	5%	10%	15%	22,5%	30%

² Ist ein Empfänger nur für einen Teil des Vermögensüberganges im Kanton steuerpflichtig, so bestimmt sich die Steuer nach dem Steuersatz für den gesamten Übergang.

3.2.3. Schenkungssteuer

§ 233 I. Gegenstand 1. Grundsatz

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen alle Zuwendungen unter Lebenden, mit denen der Empfänger aus dem Vermögen eines andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird.

² Steuerbar sind auch Zuwendungen von Versicherungsansprüchen, die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind.

§ 234 2. Ausnahmen

¹ Der Schenkungssteuer unterliegen nicht

- a) Leistungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht;
- b) Zuwendungen an bedürftige Personen.

§ 235 II. Steuerpflicht 1. Grundsatz

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung.

² Die Steuerpflicht besteht, wenn

- a) der Schenker seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- b) solothurnische Grundstücke oder Rechte an solchen übergehen.

³ Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht.

§ 236 2. Ausnahmen

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a)* der Ehegatte und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin;
- b)* die Nachkommen, die Adoptivkinder und ihre Nachkommen sowie die Eltern und Adoptiveltern;
- c) Stiftungen, deren Destinatäre ausschliesslich Nachkommen, Adoptivkinder und ihre Nachkommen sind;
- d)* die in § 90 Absatz 1 Buchstaben a-k genannten Gemeinwesen, Anstalten und juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, die Vereine, soweit sie ideelle Zwecke verfolgen, sowie andere Kantone, ausserkantonale Gemeinden und ihre Anstalten, sofern diese nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.
- e) Unternehmensstiftungen für Zuwendungen von Beteiligungen.

² § 225 Absatz 2 ist anwendbar.

614.11

§ 237 III. Steueranspruch

¹ Der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung, bei Schenkung unter aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung, bei Versicherungsansprüchen im Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsleistung.

§ 238 IV. Bemessung

¹ Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Steueranspruch entsteht.

² Für die Bewertung gelten die §§ 220 und 221 sinngemäss.

§ 239 V. Berechnung

¹ Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232. Massgebend ist der Steuersatz, der sich für jede Zuwendung allein ergibt.

² Von jeder Zuwendung werden 14100 Franken abgezogen. Macht ein Schenker während des Kalenderjahres mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug nur einmal gewährt.*

§ 240 VI. Teuerung und kalte Progression

¹ Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 7% seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung die Tarifstufen in § 232 Absatz 1 und den Abzug in § 239 Absatz 2 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an.

3.2.4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 241 I. Behörden und Verfahren 1. Veranlagung

¹ Nachlasssteuer und Erbschaftssteuer werden vom Kantonalen Steueramt veranlagt; die Veranlagung wird von der Amtschreiberei vorbereitet.

² Die Steuerpflichtigen haben dem Kantonalen Steueramt innert eines Jahres seit Eröffnung des Erbganges den Steuertatbestand anzuzeigen; wird im Kanton ein Erbschaftsinventar aufgenommen, so entfällt diese Pflicht bezüglich der inventarisierten Aktiven und Werte.

³ Die Schenkungssteuer wird vom Kantonalen Steueramt veranlagt. Die Steuerpflichtigen haben dem Kantonalen Steueramt innert 30 Tagen seit Entstehen des Steueranspruchs oder spätestens mit der nächsten ordentlichen Steuererklärung den Steuertatbestand anzuzeigen.

§ 242 2. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Veranlagungsverfügung können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement beim Kantonalen Steueramt Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

² Ist die Bewertung gemäss § 220 im Einspracheverfahren streitig und holt die Veranlagungsbehörde ein Gutachten ein, werden die Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt; § 38 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ ist anwendbar.*

¹⁾ BGS [124.11](#).

§ 243 3. Fälligkeit, Bezug und Steuersicherung

¹ Die Nachlasstaxe und die Erbschaftssteuer werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung fällig. Mit der Eröffnung des Erbganges werden sie fällig, wenn der Steuerpflichtige die Anzeigepflicht nach § 241 Absatz 2 verletzt hat.

² Ist die Veranlagungsverfügung 6 Monate nach Eröffnung des Erbganges noch nicht eröffnet, so werden die Nachlasstaxe und die Erbschaftssteuer provisorisch nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Betrages erhoben; die provisorisch festgesetzten Beträge werden mit Zustellung der Rechnung fällig.

³ Die Nachlasstaxe wird beim Abgabepflichtigen, die Erbschaftssteuer beim Steuerpflichtigen erhoben. Die Erben haften im Umfang ihrer Bereicherung solidarisch für die Nachlasstaxe und die Erbschaftssteuern.

⁴ Die Schenkungssteuer wird mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig. Mit dem Vollzug der Schenkung wird die Steuer fällig, wenn der Steuerpflichtige seine Anzeigepflicht nach § 241 Absatz 3 verletzt hat.

⁵ Die Schenkungssteuer wird beim Steuerpflichtigen erhoben. Wohnt der Steuerpflichtige im Ausland, haftet für die Steuer auch der Schenker.

⁶ Werden die veranlagten oder provisorisch festgesetzten Beträge innert 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht entrichtet, so sind sie vom Ablauf dieser Frist an zu den vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen verzinslich.

§ 244 II. Veranlagungsverjährung

¹ Das Recht, eine Veranlagung vorzunehmen, erlischt, 10 Jahre nachdem der Steueranspruch entstanden ist. Im Falle beschränkter Steuerpflicht beträgt die Frist 5 Jahre, seitdem das Kantonale Steueramt vom Vermögensübergang Kenntnis erhalten hat.*

² Im übrigen gilt § 138.

§ 245 III. Weitere Bestimmungen

¹ Soweit in den vorstehenden §§ 217-244 nichts anderes bestimmt ist, sind bezüglich Behörden und Verfahren sowie Steuerstrafen die §§ 118-204 anwendbar.

4. Die Gemeindesteuern

§ 246 I. Steuerpflicht und Steuerberechtigung

1. Grundsatz

¹ Die Vorschriften über die Staatssteuerpflicht gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen auch für die Gemeindesteuern.

² Die für die direkte Staatssteuer getroffenen Entscheide über Bestand und Umfang der Steuerpflicht gelten auch für die Gemeindesteuern.

³ Wird eine Erbengemeinschaft nach § 15 Absatz 2 als Ganzes besteuert, besteht die Gemeindesteuerpflicht am Ort der letzten steuerlichen Zugehörigkeit des Erblassers; die Kirchensteuerpflicht richtet sich nach der Konfession der Erben.

⁴ Die direkte Gemeindesteuer wird auf Grundlage der Veranlagung der direkten Staatssteuer erhoben.